

## **Vereinbarung über die Zuständigkeit bei Anschriftenänderungen im Ausländerwesen**

Zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Erkrath wird gemäß § 17a der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen vom 15. Februar 2005 (GV.NRW. S. 509), eingefügt durch Verordnung vom 19.07.2011 (GV.NRW. S. 376) in der zurzeit gültigen Fassung, diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

### **§ 1 Zweck der Vereinbarung**

Mit der bundesweiten Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels am 01. September 2011 sind im Gegensatz zur früheren Praxis aufgrund der neuen gesetzlichen Bestimmungen häufigere Vorsprachen der ausländischen Mitbürger bei der Ausländerbehörde erforderlich. Um den Betroffenen im Fall einer Anschriftenänderung, mit der die Stadt bereits melderechtlich befasst war, einen weiteren Weg zur Ausländerbehörde des Kreises zu ersparen, übernimmt die Stadt aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit und der Kundenorientierung die Aufgabenwahrnehmung insoweit auch auf dem Gebiet des Aufenthaltsrechts neben dem Kreis.

### **§ 2 Aufgabenerfüllung durch die Stadt**

In Bezug auf die ausländischen Mitbürger, die im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Stadt wohnen oder zuziehen und sich bei der örtlichen Meldebehörde ummelden oder neu anmelden, verpflichtet sich die Stadt zur Änderung der in dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokuments nach § 78 des Aufenthaltsgesetzes gespeicherten Anschrift und zur Aufbringung der neuen Anschrift auf dem Dokument (Adressaufkleber).

Die Übernahme der Aufgabenerfüllung durch die Stadt schließt die Änderung von Anschriften im Zusammenhang mit dem elektronischen Aufenthaltstitel durch den Kreis nicht aus.

### **§ 3 Datenübermittlung durch die Stadt**

Die auch bisher praktizierte Datenübermittlung zwischen der Meldebehörde der Stadt und der Ausländerbehörde bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

### **§ 4 Sachmittel/Kosten**

Der Stadt steht für die Aufgabendurchführung die von der Bundesdruckerei im Rahmen des neuen Personalausweises bestellte Hard- und Software zur Verfügung. Der Kreis stellt der Stadt die zu verwendenden Adressaufkleber zur Verfügung.

Weitere für die Aufgabenerfüllung entstehende Kosten werden seitens der Stadt gegenüber dem Kreis nicht geltend gemacht, da ein besonderer zusätzlicher Aufwand durch diese Aufgabenwahrnehmung nicht entsteht.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten/Dauer der Aufgabenwahrnehmung/Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung wird in den amtlichen Veröffentlichungsblättern des Kreises und der Stadt frühestens einen Monat nach Anzeige bei der Bezirksregierung Düsseldorf bekannt gemacht. Sie tritt einen Tag nach dem Tag in Kraft, an dem die letzte dieser beiden Bekanntmachungen erfolgt ist.
- (2) Die Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt erfolgt für einen unbestimmten Zeitraum. Sie kann – ohne dass weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen – von jedem der Beteiligten spätestens sechs Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

## **§ 6**

### **Sonstiges**

- (1) Diese Vereinbarung wird der Bezirksregierung Düsseldorf durch den Kreis angezeigt.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind ebenfalls der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Die Beteiligten verpflichten sich, die Vereinbarung nach besten Kräften zu erfüllen und auftretende Schwierigkeiten unverzüglich und einvernehmlich zu beseitigen.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Abreden. Sofern die unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn die Vereinbarung lückenhaft ist.

Mettmann, den 27.05.2013

Landrat Thomas Hendele  
Dezernent Nils Hanheide

Erkrath, den 07.06.2013

Bürgermeister Arno Werner  
Kämmerer Heribert Schiefer

### **Bekanntmachung**

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde der Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde angezeigt. Sie wird hiermit gem. § 17a Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen öffentlich bekanntgemacht.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat und/oder der Bürgermeister hat das Verfahren über das Zustandekommen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann und/oder der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 15.10.2013

In Vertretung

gez. Schiefer

Schiefer